

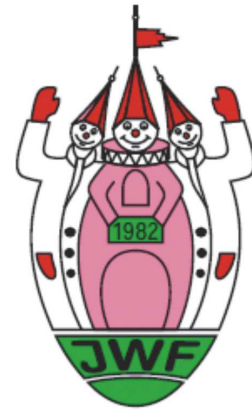
I

will

Fasnacht

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982, Postfach 1106 – 89258 Weißenhorn



Satzung der Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V.

§ 1

Name und Zweck

a) der Verein heißt:

“ Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. “
und hat seinen Sitz in Weißenhorn.

b) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

c) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Oktober und endet mit dem Ablauf des 30. September des Folgejahres.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck das Brauchtum (Weißenhorner Fasnacht) in gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung zu fördern und unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und weltanschaulicher Beeinflussung auszuüben durch:

Abhalten traditioneller Weißenhorner Fasnachtsveranstaltungen sowie Förderung kultureller Zwecke wie Musik, Tanz, Fasnachtsbrauchtum und Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch

Interessengemeinschaft
Weißenhorner Fasnacht e.V.
Gegr.1982

Postfach 1106
89258 Weißenhorn
✉ Vorstand@i-will-fasnacht.de
1. Vorstand Michael Riedel

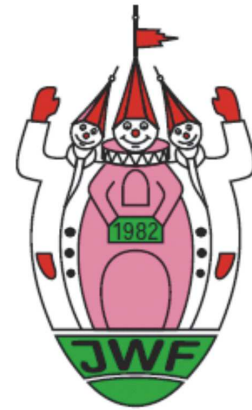
I

will

Fasnacht

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982, Postfach 1106 – 89258 Weißenhorn



keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vergütungen nach §3 Nr. 26aEStG Ehrenamtspauschale sind möglich. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Vereinsausschuss erarbeitet und beschlossen.

§ 3

Gliederung

Für jedes im Vereinszweck dienende Engagement kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Organisation der Abteilungen und die Haushaltsführung wird in Abteilungsordnungen geregelt. Die Abteilungsordnungen werden von den Abteilungen erarbeitet und vom Vereinsausschuss genehmigt.

Die Abteilungen regeln ihre kulturellen und finanziellen Angelegenheiten selbst.

Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen, die Beschlüsse und Maßnahmen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend,
alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen fließen über die Bücher des Gesamtvereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede Person werden.

Personen, die sich um den Verein oder um die Weißenhorner Fasnacht verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Interessengemeinschaft
Weißenhorner Fasnacht e.V.
Gegr.1982

Postfach 1106
89258 Weißenhorn

✉ Vorstand@i-will-fasnacht.de

1. Vorstand Michael Riedel

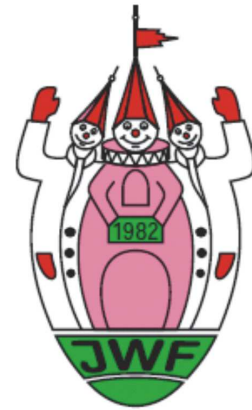
I

will

Fasnacht

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982, Postfach 1106 – 89258 Weißenhorn



§ 5

Aufnahmebedingungen

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

Lehnt die Vorstandschaft einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu.

Dieser entscheidet dann endgültig.

Die Berufung an den Vereinsausschuss muss binnen einer Frist von 1 Monat, nach Erhalt des Ablehnungsbescheides, beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder besitzen in den Mitgliederversammlungen eine beratende und beschließende Stimme.

Die mit einer Funktion betrauten Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung.

Auf Antrag können tatsächlich erwachsene Auslagen ersetzt werden.

Wählbar in die Vorstandschaft und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich der Vereinsdisziplin zu unterwerfen, die Organe des Vereins bei der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen, das Ansehen des Vereins zu fördern und die Vereinssatzungen zu beachten.

Interessengemeinschaft
Weißenhorner Fasnacht e.V.
Gegr.1982

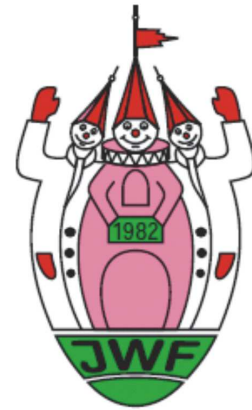
Postfach 1106
89258 Weißenhorn
✉ Vorstand@i-will-fasnacht.de
1. Vorstand Michael Riedel

I
will

Fasnacht

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982, Postfach 1106 – 89258 Weißenhorn



§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch den freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres, erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Vereinsbeiträge zu zahlen.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirksamkeit durch den Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden:

- a) bei einmalig grobem oder wiederholten kleineren Verstößen gegen die Vereinssatzungen oder Vereinssitten;
- b) bei unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
- c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- d) bei Vereinsschädigendem Verhalten;
- e) wenn die Beitragsleistungen oder etwaige Entschädigungspflichten länger als 6 Monate nach erfolgte Mahnung geschuldet werden.

Interessengemeinschaft
Weißenhorner Fasnacht e.V.
Gegr.1982

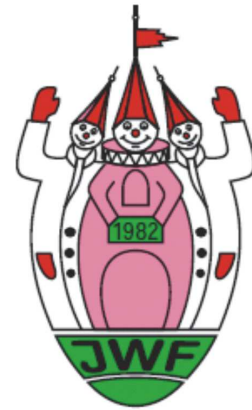
Postfach 1106
89258 Weißenhorn
✉ Vorstand@i-will-fasnacht.de
1. Vorstand Michael Riedel

I
will

Fasnacht

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982, Postfach 1106 – 89258 Weißenhorn



§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorstand und dem 2. Vorstand vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

Diese beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorstand verhindert ist.

Im Innenverhältnis gilt weiter, dass einzelne Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von € 2.000,00 der 1. Vorstand alleine vornehmen kann; und zu Rechtsgeschäften im Werte darüber die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

§10

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, Vorstand der Saalfasnacht, Vorstand Straßenfasnacht, Finanzvorstand, Vorstand für Pressearbeit und Kommunikation, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Abteilungsleitern.

Interessengemeinschaft
Weißenhorner Fasnacht e.V.
Gegr.1982

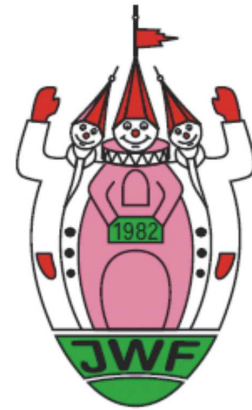
Postfach 1106
89258 Weißenhorn
✉ Vorstand@i-will-fasnacht.de
1. Vorstand Michael Riedel

I
will

Fasnacht

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982, Postfach 1106 – 89258 Weißenhorn



Die Vorstandschaft, außer den Abteilungsleitern, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleibt jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Mitglieder der Vorstandschaft können in diesem Organ keine Doppelfunktion ausführen. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt und ihr Amt von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der 2. Vorstand wird vom Vereinsausschuss (§11 d. S.) aus den Vorständen für die Saalfasnacht, Straßenfasnacht, dem Finanzvorstand und dem Vorstand für Pressearbeit und Kommunikation binnen 4 Wochen gewählt.

Die Vorstandschaft fasst Ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder formlos berufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Vorstandschaft obliegt die engere Vereinsleitung, soweit dies nicht Aufgabe der übrigen Vereinsorgane ist.

Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:

- a) Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z.B. Fasnachtszeitungsausschuss) zu bestellen;
- b) Veranstaltungen anzusetzen;
- c) wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Interessengemeinschaft
Weißenhorner Fasnacht e.V.
Gegr.1982

Postfach 1106
89258 Weißenhorn
✉ Vorstand@i-will-fasnacht.de
1. Vorstand Michael Riedel

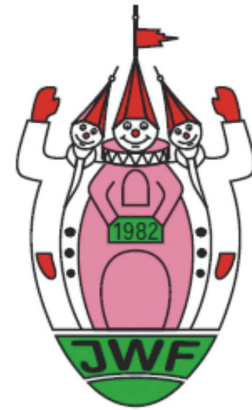
I

will

Fasnacht

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982, Postfach 1106 – 89258 Weißenhorn



§ 11

Der Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden:

Die in § 10 genannten Vorstandspersonen und 4 Beisitzer (zwei Beisitzer Saalfasnacht, ein Beisitzer Straßenfasnacht und ein Beisitzer Kasse), die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Dem Vereinsausschuss obliegt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, maßgebende Beschlussfassung. Ausschussbeschlüsse sind auch für den Vorstand und die Vorstandschaft bindend.

Der Vereinsausschuss kann insbesondere:

- a) alle Angelegenheiten - und zwar auch solche, über die er selbst endgültig entscheiden könnte - der Mitgliederversammlung zur abschließenden Beschlussfassung unterbreiten;
- b) jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder formlos rechtzeitig berufen werden müssen und von diesem oder von einer vom 1. Vorstand bestimmten Ausschussperson zu leiten sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Ausschussmitglieder anwesend sind.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, mit der Maßgabe, dass die Berufung binnen einer Frist von 1 Woche ab Beschlussfassung schriftlich beim 1. Vorstand eingegangen sein muss.

Interessengemeinschaft
Weißenhorner Fasnacht e.V.
Gegr. 1982

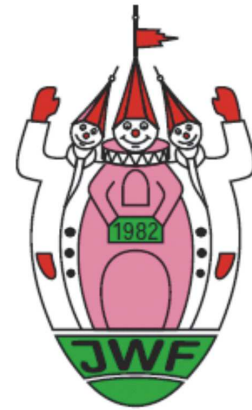
Postfach 1106
89258 Weißenhorn
✉ Vorstand@i-will-fasnacht.de
1. Vorstand Michael Riedel

I
will

Fasnacht

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982, Postfach 1106 – 89258 Weißenhorn



§ 12

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 4. Kalendervierteljahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allen Dingen die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, das Kassenprüfungs- und des Kassenberichtes der Vorstandschaft bzw. der Ausschussmitglieder, ferner die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Ausschussmitglieder nach Ablauf der Amtsperiode, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Wahlen finden per Akklamation, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, statt. Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden ist geheim zu wählen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand jederzeit zu berufen:

- a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert;
- b) wenn der Vereinsausschuss dies beschließt;
- c) wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes, und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Tageszeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat 2 Personen zu wählen, die vor Abhaltung der Mitgliederversammlung die jährliche Kassenprüfung vornehmen und einen Kassenbericht

Interessengemeinschaft
Weißenhorner Fasnacht e.V.
Gegr.1982

Postfach 1106
89258 Weißenhorn
✉ Vorstand@i-will-fasnacht.de
1. Vorstand Michael Riedel

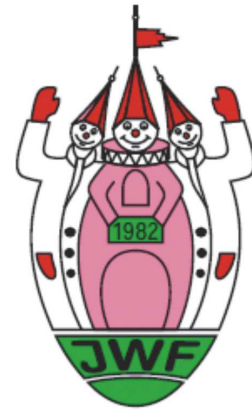
I

will

Fasnacht

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982, Postfach 1106 – 89258 Weißenhorn



anzufertigen haben.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses sein.

§ 13

Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Beschlüsse der Vorstandschaft und des Ausschusses sind nur schriftlich niederzulegen, wenn dies zweckmäßig und bei Bekanntgabe oder Mitteilung an Einzelpersonen notwendig ist.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der in § 12 festgelegter Stimmenmehrheit, beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat ; wenn möglich im Sinne dieser Satzung.

§ 15

Diese Satzung wurde neu gefasst am 20.05.2011 und ersetzt die Satzung vom 16.11.2007.

Interessengemeinschaft
Weißenhorner Fasnacht e.V.
Gegr.1982

Postfach 1106
89258 Weißenhorn
✉ Vorstand@i-will-fasnacht.de
1. Vorstand Michael Riedel

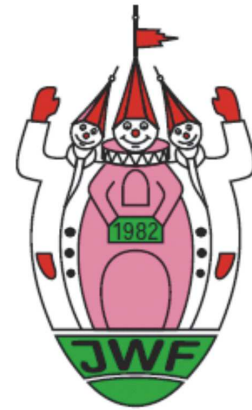
I

will

Fasnacht

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982

Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V. gegr. 1982, Postfach 1106 – 89258 Weißenhorn



Weißenhorn, den 20.05.2011

Michael Riedel

1. Vorstand

Melitta Lauster

Schriftführerin

Interessengemeinschaft
Weißenhorner Fasnacht e.V.
Gegr.1982

Postfach 1106
89258 Weißenhorn
✉ Vorstand@i-will-fasnacht.de
1. Vorstand Michael Riedel